

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 48 (1956)
Heft: 7-8

Artikel: Reform der deutschen Rentenversicherung in Sicht
Autor: Stempell, Heiner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allgemeinen Reise-, Erholungs- und Fremdenverkehr mit denen des Sozialtourismus ist notwendig, weil die Fremdenverkehrswerbung ein Ganzes bilden muß, um allen gerecht zu werden.

*

Im Verlauf der Beratungen wurde ebenfalls auf die Bedeutung hingewiesen, die dem Sozialtourismus für gewisse unterentwickelte Gegenden zukommt.

Ueberzeugt von dem Nutzen des Gedankenaustausches, der anläßlich dieser internationalen Zusammenkunft stattfand, sprechen die Teilnehmer des Kongresses den Wunsch aus, daß ähnliche Veranstaltungen periodisch abgehalten werden möchten. In der Zwischenzeit sollten die Beziehungen zwischen den Teilnehmern aufrecht erhalten werden, um einen Austausch über die gemachten Erfahrungen und die erzielten Ergebnisse auf dem Gebiet des Sozialtourismus zwischen den verschiedenen Ländern zu ermöglichen.

Reform der deutschen Rentenversicherung in Sicht

Nach Jahre währender heftiger Diskussion über eine bundesdeutsche Sozialreform beginnen sich nun erste Konturen abzuzeichnen. Die Dauer der Auseinandersetzungen – sie sind noch keineswegs abgeschlossen – ist nicht zuletzt auf die außerordentlich schwierige Abgrenzung des Begriffes «Sozialreform» zurückzuführen. Konservativere Elemente meinen, es genüge eine Reform der Sozialversicherung, -versorgung und -fürsorge. Eine Reform der gesellschaftlichen Verhältnisse dagegen fordern insbesondere Politiker, Wissenschaftler und Organisationen, die sich mit der Arbeitnehmerschaft verbunden fühlen. Nun, da die Bundestagswahlen 1957 ihre Schatten vorauswerfen, haben sich die gegnerischen Lager auf eine Reform der sozialen Rentenversicherung beschränkt. Der Beobachter mag geneigt sein, in dieser Entwicklung eine Verbeugung vor dem Wähler, der auf Rente angewiesen ist, zu sehen. Das trifft sicher weitgehend zu; nicht zuletzt spricht die Geschäftigkeit der Ministerialbürokratie dafür. Es sind aber noch zwei Fakten zu berücksichtigen: Einmal gelang es, in punkto Rentenversicherung die anfänglich schier zu tiefe Kluft zwischen den Standpunkten einigermaßen zu überbrücken; Forderungen der Arbeiterbewegung – seit 1952 erhoben – wurden durch den sogenannten «Schreiberplan» des Bundes katholischer Unternehmer im Regierungslager «gesellschaftsfähig». Zum anderen ist in allen Lagern erkannt worden, daß die gesellschaftlichen Strukturwandlungen seit Installierung der deutschen Sozialversicherung zu tiefgreifend sind, um die Renten weiterhin als Zubuße zum Lebensunterhalt betrachten zu können. Die Renten sind heute – für Invalide und Alte – die einzige

Existenzgrundlage geworden und daher im Durchschnitt viel zu niedrig. Trotz wiederholtem Eingreifen des Bundesgesetzgebers durch pauschale Rentenerhöhungen gelang es nicht, allen Rentnern die Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge zu ersparen.

Am 17. April 1956 brachte nun die Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) den Initiativentwurf eines «Rentenversicherungsgesetzes» ein und veröffentlichte ihn am darauffolgenden Tage. Etwa 24 Stunden später übergab der Bundesarbeitsminister (BMA) den noch nicht kabinetts- und parlamentsreifen «Grundentwurf für eine Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter» zur öffentlichen Diskussion. Einige Tage später folgte der BMA-Grundentwurf für die Angestellten. Der SPD-Entwurf enthält auch Bestimmungen für die Finanzierung und eine umfassende, statistisch untermauerte Begründung; er unternimmt eine grundlegende Neufassung des Rentenversicherungsrechtes. Jener des BMA bedarf vor seiner Einbringung im Bundestag noch der Zustimmung des Kabinetts und des Bundesrates; er lehnt sich an das 4. Buch der Reichsversicherungsordnung von 1911 (RVO) bzw. an das Angestelltenversicherungsgesetz 1924 (AVG) an und sagt über die Finanzierung nichts aus. Beide Entwürfe rücken die Heil- und Berufsfürsorge (Rehabilitation) sehr stark in den Vordergrund.

Rentenbemessung nach Lohnstand

Mehr oder weniger konsequent gehen sowohl der Grundentwurf des BMA und der Initiativentwurf der SPD als auch die Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) vom Februar dieses Jahres von einer wichtigen Erkenntnis aus: die Beiträge zur Sozialversicherung sind nicht nach ihrem Nennwert, sondern vielmehr nach ihrem realen Wert einzuschätzen. Die Arbeitnehmer opfern ja in der Tat Arbeitsstunden für eine solidarische Sicherung. In diesen Arbeitsstunden schaffen, schafften und werden sie eines schaffen: reale Werte als wesentlichsten Bestandteil des Sozialprodukts. Was liegt also näher, so sagte man sich, als die Kaufkraft so beschaffener Beiträge zur Sozialversicherung der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft zu sichern.

Der BMA, die SPD und der DGB erkennen das und die Lohnersatzfunktion der Renten bzw. Ruhegelder an. Während der BMA Altersrenten im Werte von grundsätzlich nur 60 Prozent des individuell erarbeiteten Lebensstandards zubilligen will, fordern die SPD und der DGB in Anlehnung an das Recht der deutschen Beamtenversorgung Ruhegelder im Wert von 75 Prozent des höchsten individuell erzielten – der Kaufkraft zur Zeit der Rentenberechnung angepaßten – Arbeitsentgelts.

Erheblicher sind die Meinungsverschiedenheiten über die Anpassung der laufenden Renten an wirtschaftliche Veränderungen. Der BMA sieht hier mehrere Bremsen vor: einen Sozialrat, Veto-recht mehrerer Minister gegen dessen Beschlüsse, den Bemessungsmaßstab «Entwicklung der Produktivität» usw. Sollen Rentenerhöhungen, so fragen sich hierzu die Versicherten und die Rentner, etwa (ebenso wie die 40-Stunden-Woche – nach Auffassung der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände –) vom Wachsen der Stückzahlproduktion je nach Arbeitsstunde abhängig sein? Die SPD und der DGB lehnen ein derartiges Junktim ab; sie wollen offenbar neue Probleme vermeiden und verlangen daher – unkomplizierte – alljährliche automatische Anpassung bewilligter Renten an den jeweiligen *Lohn- und Gehaltsstand*. Einzige Grundlage dafür sollen Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes sein.

Finanzierungsprobleme

Trotz Vorliegen konkreter Vorschläge in Form von Gesetzentwürfen ist auch jetzt die Diskussion über die Finanzierung des zukünftig anfallenden, höheren Rentenaufwands im allgemeinen und über das anzuwendende Deckungsverfahren im besonderen noch keineswegs abgeschlossen. In jüngster Vergangenheit spielte in den Auseinandersetzungen das Beispiel der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung eine erhebliche Rolle. Sowohl das Bundesarbeitsministerium und die Christlich-demokratische Partei als auch die parlamentarische Opposition – in diesem Falle allein durch die SPD repräsentiert – haben fast übereinstimmend in Abkehr von der bisher vorgeschriebenen Anwartschaftsdeckung ein modifiziertes Umlageverfahren mit Abschnittsdeckung für 10 bis 15 Jahre (zur Stabilisierung der Relation zwischen Arbeitseinkommen und Versicherungsbeitrag) offenbar in Anlehnung an das Schweizer Vorbild vorgeschlagen. Auf diese Weise soll der jeweils arbeitenden Generation die Verantwortung für die soziale Sicherung der Ruhebedürftigen unmittelbar übertragen werden. Während die SPD der bundesdeutschen öffentlichen Hand eine 40prozentige Beteiligung (also eine um etwa 10 Prozent geringere als sie die eidgenössische¹ zu tragen hat) an der Finanzierung der Rentenversicherung abver-

¹ Der Verfasser stellt hier wohl auf den Wortlaut des Verfassungsartikels 34quater und der ursprünglichen Finanzierung der AHV ab. Tatsächlich sollten die Beiträge der öffentlichen Hand bei der Schaffung der AHV rund 48 Prozent des Gesamtbedarfs der Versicherung ergeben. Da indessen seit dem Jahre 1948 die prozentual vom Einkommen festgelegten Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber ständig gestiegen sind (Beitragsindex 1955 – wenn 1948 mit 100 angenommen wird – gleich 126), die in Millionen festgelegten Beiträge der öffentlichen Hand sich gleich blieben, decken diese heute nur noch rund 30 Prozent des Gesamtbedarfs der Versicherung.

langt, scheint die Bundesregierung einen fast entgegengesetzten Weg gehen zu wollen; sie schlägt Beitragserhöhungen von 11 auf 14 Prozent des Arbeitsentgelts vor, um vermutlich die öffentliche Hand mit der Zeit von Zuschüssen zur Sozialversicherung zu befreien. Die Schweiz dürfte auch bei der geplanten Einbeziehung Selbständiger in die Versicherungspflicht Pate gestanden haben. Regierung und Opposition sind sich darüber grundsätzlich einig; beide wollen dafür aber besondere Versicherungsträger schaffen.

Revisionsvergleiche

Um Vergleiche zu erleichtern, sollen im folgenden Beitrags- und Leistungsbestimmungen der Entwürfe sowie der Forderungen des DGB einander und dem geltenden Recht gegenübergestellt werden. Zur Vereinfachung werden die Bestimmungen des BMA-Grundentwurfs unter «BMA», jener des SPD-Entwurfs unter «SPD» und die Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes unter «DGB» in Stichworten skizziert.

A. Voraussetzungen für die Rentengewährung

1. Altersgrenze:

Geltendes Recht: Vollendung des 65. Lebensjahres (Lj.) (bei Angestellten: Vollendung des 60. Lj. und mindestens einjährige ununterbrochene Arbeitslosigkeit).

BMA: Beibehaltung des geltenden Rechts.

SPD: Vollendung des 65. Lj. bzw. 60 Lj. für nicht mehr erwerbstätige Frauen oder Männer in gesundheitsgefährdenden Berufen sowie für Arbeiter und Angestellte nach einjähriger ununterbrochener Arbeitslosigkeit.

DGB: Vollendung des 65. Lj. bzw. vor Vollendung des 65. Lj., wenn besondere Umstände dies bei bestimmten Versichertengruppen erfordern.

2. Invalidität – Berufsunfähigkeit:

Geltendes Recht: 50prozentige *Invalidität* bei Arbeitern; 50prozentige *Berufsunfähigkeit* bei Angestellten.

BMA: 50prozentige *Invalidität*, die begrifflich der *Berufsunfähigkeit* angeähnt werden soll; *Erwerbsunfähigkeit*, wenn wegen Krankheit o. ä. durch Erwerbstätigkeit keine Einkünfte mehr erzielt werden können (Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten).

SPD: 50prozentige *Berufsunfähigkeit*; mindestens 80prozentige *Vollberufsunfähigkeit*.

DGB: 50prozentige *Berufsunfähigkeit*; volle *Erwerbsunfähigkeit*.

3. Erfüllung der Wartezeit:

Geltendes Recht: 60 Beitragsmonate (einschl. Ersatzzeiten) für Invaliden- bzw. Berufsunfähigkeitsrente; 180 Beitragsmonate (einschl. Ersatzzeiten) für Altersrente.

BMA: Beibehaltung des geltenden Rechts.

SPD: Beibehaltung des geltenden Rechts.

4. Erhaltung der Anwartschaft:

Geltendes Recht: Für jedes Versicherungsjahr mindestens 6 Monatsbeiträge, einschl. Ersatzzeiten (Ausnahme: Halbdeckung).

BMA und SPD: Wegfall der Anwartschaftsbestimmungen.

B. Rentensteigernde Ersatzzeiten

Geltendes Recht: Zeiten der Erfüllung aktiver Wehr- oder Reichsarbeitsdienstpflicht, der Ableistung von Kriegs- und ähnlichen Diensten im 1. und 2. Weltkrieg, der Kriegsgefangenschaft, der Zivilinternierung, nationalsozialistischer Verfolgung.

BMA: Beibehaltung des geltenden Rechts mit einigen Verbesserungen; neu ist die Berücksichtigung von «Ausfallzeiten», d.h. Zeiten längerer Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls oder Krankheit ab der 26. Woche.

SPD: Zeiten des Kriegsdienstes, der Erfüllung der Arbeitsdienst-, Militärdienst- oder anderer Dienstpflicht, der Kriegsgefangenschaft, nationalsozialistischer oder (über den Grundentwurf hinausgehend folgende:) *kommunistischer Verfolgung*, der *Arbeitslosigkeit*, der *Krankheit*, der *Genesung*, der *Vorbereitung für einen Beruf*.

DGB: Zeiten der *Krankheit*, *Arbeitslosigkeit*, Teilnahme an öffentlichen Dienstleistungen usw.

C. Berechnung der Renten

1. Grundbetrag (fester Rentenbestandteil):

Geltendes Recht: 216 DM jährlich zu *Alters-* und *Invalidenrenten*; 180 DM jährlich zu *Witwen-(Witwer-)Renten*; 108 DM jährlich zu *Waisenrenten* aus der Invalidenversicherung (J. V.); 504 DM jährlich zum *Ruhegeld* auf der Angestelltenversicherung (A. V.) (zu den Hinterbliebenenrenten aus der A. V. wird kein Grundbetrag gewährt).

BMA und SPD: Grundbeträge werden nicht gewährt.

2. Steigerungsbeträge (veränderliche Rentenbestandteile):

Geltendes Recht: Pflicht- und freiwillige Beiträge bzw. rentensteigernde Ersatzzeiten steigern die Jahresrente in der J. V. grundsätzlich um 12 Prozent, in der A. V. um 7 Prozent. Für jedes Kind wird bis zum 18. Lj. ein jährlicher Kinderzuschuß von 240 DM (für dritte und weitere Kinder) 300 DM gewährt.

BMA: Pflicht- und freiwillige Beiträge bzw. rentensteigernde Ersatzzeiten und Ausfallzeiten sollen zukünftig – ohne feste Rentenbestandteile – Grundlage für die Berechnung der Renten sein. Jedes Versicherungsjahr und rentensteigernde Ersatz- bzw. Ausfallzeiten steigern die *Altersrente* um 1,5 Prozent der für den Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage. Diese Grundlage ergibt sich aus dem Verhältnis des vom Versicherten im Laufe seines Arbeitslebens tatsächlich erzielten Lohnes zum Durchschnittslohn aller Versicherten während der gleichen Zeit. Ergibt sich beispielsweise, daß der Lohn eines Versicherten während seines 40jährigen Arbeitslebens immer ebenso hoch war wie der Durchschnittslohn, deckt sich die für unseren Versicherten maßgebende Bemessungsgrundlage mit der «Allgemeinen Bemessungsgrundlage» (d. h. mit dem Durchschnittslohn aller Versicherten im Mittel der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles). Beliefe sich diese «Allgemeine Bemessungsgrundlage» auf 400 DM monatlich, erhielte er als Rente $(400 \times 1,5\%) = 60$ Prozent davon. Er hätte also eine Monatsrente von 240 DM zu beanspruchen. Wäre er nur 20 Jahre lang versichert gewesen, erhielte er nur $(20 \times 1,5\%) = 30$ Prozent von 400 DM, mithin 120 DM. Schwieriger ist die Berechnung, wenn der Durchschnittslohn des Versicherten während seines Arbeitslebens über oder unter dem Durchschnittslohn aller Versicherten lag. Dann muß die «Allgemeine Bemessungsgrundlage» um entsprechende, in Tabellen festzulegende Werteinheiten erhöht oder vermindert werden. Hätte er immer um die Hälfte mehr verdient, müßten ihm nach 40jähriger Versicherungszeit 60 Prozent $(400 + 200) = 600$ DM, mithin 360 DM als Monatsrente gewährt werden. Bei unterdurchschnittlichem Arbeitsentgelt wird die Allgemeine Bemessungsgrundlage entsprechend vermindert.

Bei voller *Erwerbsunfähigkeit* soll der Steigerungsbetrag ebenfalls 1,5 Prozent, jedoch bei 50prozentiger *Invalidität* nur 1 Prozent betragen. Die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lj. wird als «Zurechnungszeit» bei der Ermittlung der Versicherungsjahre hinzugerechnet.

Für jedes Kind wird bis zum 18. Lj. (bei dritten und weiteren Kindern gegebenenfalls bis zum 25. Lj.) ein *Kinderzuschuß* von 300 DM jährlich gewährt.

SPD: Pflicht- und freiwillige Beiträge bzw. rentensteigernde Ersatzzeiten sollen – ohne feste Rentenbestandteile – Grundlage für

die Berechnung der Ruhegelder sein. Für die Höhe der *Altersruhegelder* ist in der Regel die Versicherungsdauer maßgebend; je 12 Versicherungsmonate bzw. rentensteigernde Ersatzzeiten steigern das Ruhegeld um 1,8 Prozent der «Bemessungsgrundlage», d. h. das durchschnittliche Arbeitsentgelt des Versicherten während seines Arbeitslebens. Mit bestimmten Multiplikatoren werden frühere Arbeitsentgelte dem Lohn- und Gehaltsstand zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles angepaßt. Nach 40 Versicherungsjahren müßte also bei einem vom Versicherten erzielten Durchschnitts-Monatslohn von 400 DM ein Ruhegeld in Höhe von $(40 \times 1,8\% = 72\%$ von 400 DM) = 288 DM gewährt werden.

Bei *Berufsunfähigkeit* und *voller Berufsunfähigkeit* wird die Rente nach gleichen Grundsätzen berechnet (s. a.: «Mindestrenten»).

Für jedes Kind bis zum 18., bei Berufsausbildung bis zum 25. Lj. soll je nach Alter (in Anlehnung an das Recht der Beamtenversorgung) ein *Kinderzuschuß* von 25, 30 oder 35 DM gewährt werden.

D. Hinterbliebenenrenten

1. Witwen-(Witwer-)Renten

Geltendes Recht: Witwen von Invaliden- und Angestelltenversicherten haben Anspruch auf Witwenrente. Witwer müssen außer *Bedürftigkeit* und *Erwerbsunfähigkeit* nachweisen, daß die verstorbene, versichert gewesene Ehefrau vor ihrem Tode den Familienunterhalt überwiegend bestritten hat. Die Witwen-(Witwer-)Rente aus der J. V. setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und $\frac{5}{10}$ des Steigerungsbetrags der Invalidenrente des verstorbenen Ehemannes, erhöht um die pauschalen Zulagen; aus der A. V. beträgt sie $\frac{5}{10}$ des Ruhegeldes ohne Kinderzuschuß, erhöht um die pauschalen Zulagen (s. a.: «Grundbetrag» und «Steigerungsbetrag»).

BMA. Witwenrente wird jeder Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes gewährt; *Witwerrente* nach dem Tode der versicherten Ehefrau, wenn die Verstorbene den Familienunterhalt überwiegend bestritten hat, Witwe-(Witwer-)Renten betragen $\frac{4}{10}$ der Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß, sie betragen aber $\frac{6}{10}$, sofern die (der) Witwe (Witwer) invalid ist oder das 45. Lj. vollendet oder im Zeitpunkt des Todes mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

SPD: Anspruch auf *Witwenrente* hat nach dem Tode des versicherten Ehemannes jede Witwe, auf *Witwerrente* jeder Witwer, wenn die versicherte Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat. Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt $\frac{6}{10}$ der Versichertenrente.

DGB: *Witwengeld* erhält jede Witwe eines Versicherten, es beträgt $\frac{5}{10}$ der Bezüge des Versicherten. $\frac{6}{10}$ der Bezüge erhält die Witwe, die das 40. Lj. vollendet oder mindestens ein Kind zu versorgen hat oder berufsunfähig ist.

2. Elternrenten:

Geltendes Recht und BMA: Nicht vorgesehen.

SPD: Sollen gewährt werden, wenn der (die) Versicherte keine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe (Witwer) hinterläßt und die Eltern überwiegend unterhalten hat. Sie beträgt $\frac{6}{10}$ der Versichertenrente.

DGB: Eltern von Versicherten soll Elterngeld gewährt werden.

3. Waisenrenten:

Geltendes Recht: Bis zum vollendeten 18. Lj. zu gewähren; sie setzen sich in der J. V. aus dem Grundbetrag (108 DM jährlich) und $\frac{4}{10}$ des Steigerungsbetrages des Versicherten zusammen. Dazu werden die pauschalen Zuschläge gewährt. In der A. V. werden $\frac{4}{10}$ des Ruhegeldes und die pauschalen Zulagen gewährt.

BMA: Die Rente für Halbweisen soll 600 DM, für Vollweisen 900 DM jährlich betragen. Waisenrente wird bis zum vollendeten 18. Lj. (ab dem 3. Kind bei Berufsausbildung usw. bis zum vollendeten 25. Lj.) gewährt.

SPD: Halbweisenrente soll 12 Prozent, Vollweisenrente 20 Prozent der Versichertenrente betragen; sie wird bis zum 18. Lj. (bei Berufsausbildung usw. bis zum vollendeten 25. Lj.) gewährt.

DGB: Bis zum 18., bei Berufsausbildung bis zum vollendeten 25. Lj. zu gewähren.

E. Mindestrenten

Geltendes Recht: Renten- bzw. Ruhegelder mindestens 50 DM; Witwenrenten mindestens 40 DM; Waisenrenten mindestens 30 DM monatlich. Die Mindestrenten werden durch pauschale Zulagen erhöht.

BMA: Nicht festgelegt.

SPD: Bei der Berechnung des *Altersruhegeldes* soll von mindestens 200 DM ausgegangen werden. Renten wegen *Berufsunfähigkeit* sollen mindestens 50 Prozent, wegen *voller Berufsunfähigkeit* mindestens $66\frac{2}{3}$ Prozent, *Witwenrenten* mindestens 50 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen.

DGB: Sowohl die Berufsunfähigkeitsrenten als auch die Altersruhegelder sollen die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge übersteigen.

F. Höchstrenten

Geltendes Recht und *BMA*: Nicht festgelegt.

SPD: Die höchstmögliche Rente erreicht 75 Prozent der höchsten Bemessungsgrundlage, die der Versicherte in den fünf ertragsreichsten aufeinander folgenden Beitragsjahren seines Arbeitslebens erzielt hat.

DGB: Das Altersruhegeld darf höchstens 75 Prozent des höchsten umgerechneten Jahreseinkommens betragen.

G. Anpassung bewilligter Renten

Geltendes Recht: Der Gesetzgeber mußte die Renten bisher mehrmals mit pauschalen Zuschlägen dem veränderten Lohn- und Preisgefüge anpassen: mit dem Sozialversicherungsanpassungsgesetz (1949), dem Rentenzulagegesetz und dem Teuerungszulagegesetz (1952), dem Grundbetragserhöhungsgesetz (1953), dem Rentenmehrbetragsgesetz (1954), dem Sonderzulagengesetz (1955). Das Recht wurde unübersichtlich, verwaltungsmäßig schwer zu handhaben.

BMA: Anpassung laufender Renten aus Pflicht- und freiwilligen Beiträgen an die Entwicklung der «Produktivität», der Erwerbseinkommen und der Lebenshaltungskosten auf Grund alljährlicher Angaben des Statistischen Bundesamtes. Ob, wie und wann das zu geschehen hat, entscheidet ein *Sozialrat*, zu gleichen Teilen aus Vertretern der Versicherten, der Arbeitgeber und der öffentlichen Interessen zusammengesetzt. Den Bundesministern für Finanzen, für Wirtschaft und für Arbeit steht Einspruchsrecht zu; zur Ueberstimmung ministeriellen Einspruchs bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Sozialratsmitglieder.

SPD: Laufende Renten aus Pflicht- und früheren freiwilligen Beiträgen sollen auf Grund von Erhebungen des Statistischen Bundesamtes alljährlich dem jeweiligen Lohn- und Gehaltsstand angepaßt werden. Rentenerhöhungen – in Prozentsätzen ausgedrückt – werden auf Anweisung und Kosten der Versicherungsanstalten durch die Bundespost berechnet und mit den Renten zugestellt.

DGB: Zur Erhaltung der Kaufkraft sollen laufende Leistungen in bestimmten Zeitabständen der Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt werden.

H. Finanzierung

Geltendes Recht: Alle Arbeiter und die Angestellten – letztere nur, soweit ihre Monatsgehälter 750 DM nicht übersteigen – sind pflichtversichert. Ihre Beiträge belaufen sich auf 11 Prozent ihrer Arbeitsentgelte; davon zahlen die Versicherten und ihre Arbeitgeber

je die Hälfte. Der Bund schoß 1955 zu den Rentenleistungen der J. V. und der A. V. 46,9 Prozent zu (zum Teil in Form von Schulverschreibungen).

BMA: Der Grundentwurf sagt über die Finanzierung wenig aus. Alle Arbeiter und Angestellten sollen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Arbeitsentgelte – bei Anwendung einer Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen in Höhe von *750 DM monatlich* – versicherungspflichtig sein. Nach Veröffentlichungen soll *der für das erste Jahr erforderliche Mehraufwand* durch Beitragserhöhung um 2 Prozent (je 1 Prozent Versicherte und Arbeitgeber), Verlagerung eines Beitragsprozentes von der Arbeitslosen- auf die Renten-Versicherung (Gesamtbeitrag für RV mithin 14 Prozent), Erhöhung des Bundeszuschusses um 800 Mio DM und Verringerung der Kassenüberschüsse der Versicherungsträger gedeckt werden. Statt der bisherigen Anwartschaftsdeckung sollen sich die Versicherungsträger auf Abschnittsdeckung für 10 bis 15 Jahre einstellen.

SPD: Alle Arbeiter sollen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Arbeitsentgelte – bei Anwendung einer Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen in Höhe von *1000 DM monatlich* – versicherungspflichtig sein. Der Mehraufwand soll ohne Beitragserhöhung – bei Verlagerung eines Beitragsprozentes von der Arbeitslosen – auf die Rentenversicherung und durch Bundeszuschüsse in Höhe von jeweils 40 Prozent der gesamten Rentenaufwendungen gedeckt werden. Statt der bisherigen Anwartschaftsdeckung sollen sich die Versicherungsträger auf Abschnittsdeckung für 10 Jahre einstellen.

DGB: Alle Arbeitnehmer sollen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsentgelts – bei Anwendung einer Grenze für die Bemessung der Beiträge und Leistungen in Höhe von *1000 DM monatlich* – versicherungspflichtig sein. Die Mittel für Berufsunfähigkeitsrenten sollen durch Sozialabgaben der Betriebe allein, dagegen jene für Altersruhegelder durch Beiträge der Versicherten, Sozialabgaben der Betriebe und den Bund aufgebracht werden.

I. Freiwillige Versicherung

Geltendes Recht: Freiwillige Selbstversicherung (Beginn bis zur Vollendung des 40. Lj.); *freiwillige Weiterversicherung* (Voraussetzungen: ohne Altersgrenze, mindestens 6 Monatspflichtbeiträge); *freiwillige Höherversicherung* (neben Beiträgen zur Pflicht-Selbst- oder Weiterversicherung können zusätzlich Beiträge dazu geleistet werden; jeder Beitrag steigert die Rente bzw. das Ruhegeld, je nach dem Alter zur Zeit der Beitragsleistung um 20 bis 10 Prozent). Während die Beitragshöhe bei der Selbst- und der Weiterversicherung zu dem Einkommen in einem bestimmten Verhältnis stehen

muß (11%), ist in der Höherversicherung die Beitragshöhe freigestellt. Beiträge zur Selbst- und Weiterversicherung werden bei der Rentenberechnung solchen zur Pflichtversicherung gleichgestellt.

BMA: Nur noch die *freiwillige Weiterversicherung* (nach einer 60monatigen Pflichtversicherung) und die *Höherversicherung* in der bisherigen Form sollen zukünftig beibehalten werden. Da feste Rentenbestandteile und daher die Anwartschaftsbestimmungen wegfallen sollen, können freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe geleistet werden. Im übrigen beeinflussen frühere und zukünftige freiwillige Beiträge die Rentenhöhe wie Pflichtbeiträge.

SPD: Zur *freiwilligen Versicherung* sollen zukünftig alle Deutschen und alle im Bundesgebiet und in Berlin wohnenden Ausländer und Staatenlosen berechtigt sein, soweit sie nicht pflichtversichert oder Rentenbezieher auf Grund eigener Versicherung sind. Während alle früheren freiwilligen Beiträge – sowohl bei der Rentenbemessung als auch bei der laufenden Anpassung der Renten wie Pflichtbeiträge behandelt werden, nehmen Renten aus zukünftigen freiwilligen Beiträgen an der laufenden Anpassung nicht teil. Die zukünftige Beibehaltung der *Höherversicherung* wird wegen der Höhe der Renten nicht für erforderlich gehalten.

DGB: Nur die *freiwillige Weiterversicherung* zur Steigerung der Ruhegelder soll beibehalten werden (Voraussetzung: 36 Monatspflichtbeiträge innerhalb von 5 Jahren); die *Höherversicherung* soll beibehalten werden.

Inkrafttreten der neuen Rentengesetzgebung

BMA: 1. Januar 1957.

SPD: 1. Juli (notfalls 1. Oktober) 1956. («Es läßt sich nicht vertreten, daß die alten, berufsunfähigen Rentner, Witwen und Waisen wiederum dem Winter mit Sorge entgegensehen.»)

Heiner Stempell, Köln

Was ist Produktivität?

Die wichtigsten gewerkschaftlichen Ziele setzen schon darum eine steigende Produktivität voraus, weil die Unternehmer in der Regel nicht bereit sind, zugunsten der Arbeitnehmer auf einen Teil ihrer Gewinne zu verzichten. Eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaftsbewegung besteht somit darin, einen möglichst gerechten Anteil der zunehmenden Produktivität den Arbeitnehmern zukommen zu lassen. Dieser Umstand hat mitgeholfen, daß in den gewerkschaftlichen Diskussionen und in der Fachliteratur dem Begriff «Produktivität» eine große Bedeutung zukommt. Es dürfte aus diesem